

**Universität Leipzig- Prorektor für Bildung und Internationales:  
FAQ1 - Prüfungen im Sommersemester 2020 (Stand 15.05.2020)**

Was ist mit Praktika, insbesondere in großen Gruppen, die nicht durchgeführt werden können? Kann von der Prüfungsordnung abgewichen werden?

Antwort:

Praktika, die bereits begonnen wurden und aufgrund der Corona-Krise (höhere Gewalt) abgebrochen werden mussten, sollen als vollwertige Leistung anerkannt werden. Für Praktika, die ab Anfang Mai 2020 angetreten werden sollten und für die (noch) keine digitale Varianten verfügbar sind (beispielsweise virtuelle Laborübungen), werden Ersatzzeiträume und Ersatzformate geplant und angeboten.

Die Durchführung dieser Ersatzpraktika muss anhand der geltenden Infektionsschutzregeln im Zusammenspiel mit den Vorgaben der UL geprüft werden. Derzeit muss jede Durchführung von Präsenzveranstaltungen vom Prorektor für Bildung und Internationales genehmigt werden. Muss das Praktikum jedoch umständehalber auf ein Ersatzformat abgeändert werden, kann bzw. muss sich sogar das Prüfungsformat anpassen. Die Abänderung autorisiert der Prüfungsausschuss des betreffenden Studienganges, in dem er die Anrechenbarkeit dieser PL oder auch PVL beschließt.

Sofern Praktika aus den Staatsexamensstudiengängen betroffen sind, muss eine Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt erfolgen.

Zu den Praktika informieren die zuständigen Fakultäten beziehungsweise im Bereich Lehrerbildung auch das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS).

Können von der Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformate im Sommersemester 2020 durchgeführt werden? Muss für diese Änderung der reguläre Gremienweg beschritten werden?

Antwort:

Mit Ausnahme der Studiengänge, die zu einer Staatsprüfung führen, ist eine Abänderung der Prüfungsformate möglich, sofern sie der zuständige Prüfungsausschuss als anrechenbare Leistung beschließt (siehe das Schreiben des Prorektors BI vom 14.05.2020). Sind Staatsexamensstudiengänge betroffen, muss eine Abstimmung mit dem Staatlichen Prüfungsamt erfolgen.

**Universität Leipzig- Prorektor für Bildung und Internationales:  
FAQ1 - Prüfungen im Sommersemester 2020 (Stand 15.05.2020)**

Unter welchen Bedingungen können Präsenzprüfungen, einschließlich der Nachhol- und Wiederholungsprüfungen aus dem Wintersemester 2019/20 stattfinden?

Antwort:

Die Durchführung von präsenzgebundenen Prüfungen (einschließlich Nachholprüfungen aus dem Wintersemester 2019/20) muss anhand der geltenden Infektionsschutzregeln im Zusammenspiel mit den Vorgaben der UL geprüft werden. Die Durchführung von Präsenzprüfungen ist beim Prorektor für Bildung und Internationales zu melden. Räumlichkeiten für die Durchführung von Präsenzprüfungen, die aufgrund einer höheren zeitgleichen Teilnehmendenzahl nicht in Gebäuden der Fakultät oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden können (insbes. bei größeren Klausurprüfungsgruppen) können Räumlichkeiten zugewiesen werden (über Prorektor für Bildung und Internationales/ Dezernat 4). Die Bekanntgabe der neuen Prüfungstermine (auch von Nachholprüfungen) erfolgt nach § 4 Abs. 4 PO in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

Sofern auch nach diesen Bedingungen eine Durchführung dieser Präsenzprüfungen aktuell nicht möglich ist, kann der Termin noch einmal im Semester verschoben werden oder der zuständige Prüfungsausschuss beschließt die Anrechenbarkeit einer abgeänderten Prüfungsleistung.

Sofern Staatsexamensstudiengänge betroffen sind, muss eine Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt erfolgen.

Können schriftliche Präsenzprüfungen als elektronisch übermittelte Fernklausur in dem Sinne stattfinden, dass die Aufgabenstellung über ein digitales Medium an die Studierenden ausgegeben und nach einer verlängerten Bearbeitungszeit die bearbeitete Prüfung von ihnen zurückgesendet wird?

Grundsätzlich sind Klausuren Aufsichtsarbeiten. Durch eine elektronische Klausur könnte ggbfs. nur bedingt sichergestellt werden, dass Prüfungskandidaten ihre Leistungen persönlich und ohne unzulässige Hilfe Dritter erbringen. Dies kann nur durch den Passus „Alle Hilfsmittel sind erlaubt“ ausgeräumt werden. Ein Identitätsnachweis sowie die Abgabe einer Selbstständigkeitserklärung können Bedenken bzgl. Der Nichtzulässigkeit von Hilfsmitteln nur bedingt abschwächen. Elektronische Klausuren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sämtliche organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und eine geeignete Ersatzleistung nicht zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere, wenn Studierende sich in einem vom Ausreiseverbot betroffenen Land bzw. einer entsprechenden Region befinden bzw. aktuell eine Anreise zum Prüfungsort nicht zumutbar ist.

Eine verwendete Klausur kann aus Gleichbehandlungsgrundsätzen nicht noch einmal zu Prüfungszwecken verwendet werden.

Die Änderung ist über den Prüfungsausschuss zu beschließen, sofern die Prüfungsordnung die Möglichkeit elektronischer Klausuren für die betreffenden Module nicht bereits vorsieht.